

**Beitragsordnung
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land
gültig ab 01. April 2019**

A. Beitragshöhe (Jahresbeitrag)	Euro
I. Beitragsgruppen:	
<u>Beitragsgruppe 1:</u>	
Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in medizinischen Versorgungszentren.	388,00
<u>Beitragsgruppe 2:</u>	
a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes	200,00
b) Assistenten (Vorbereitungs-, Weiterbildungsassistenten)	96,00
<u>Beitragsgruppe 3:</u>	
Zahnärzte ohne eigene Praxis als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften	
a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind oder einen Wahlarztvertrag besitzen (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei, Universitätszahnkliniken)	388,00
b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer	388,00
c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die weder liquidationsberechtigt sind noch einen Wahlarztvertrag haben	120,00
d) Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukteherstellern, im Bereich journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbstständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden	96,00
<u>Beitragsgruppe 4:</u>	
a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert sind oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z.B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)	beitragsfrei
b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit; Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)	beitragsfrei
<u>Beitragsgruppe 5:</u>	
Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind.	50 v.H. der Beitragshöhe der zutreffenden Beitragsgruppe

II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziffer I

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.
- (3) Ist ein Zahnarzt auch bei einer anderen Zahnärztekammer innerhalb Deutschlands beitragspflichtig, bleibt seine Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung hiervon unberührt; die Beitragspflicht ermäßigt sich jedoch um 50 v. H. der zutreffenden Beitragsgruppe. In Fällen der vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG besteht Beitragsfreiheit.

B. Stundung und Beitragserlass, Niederschlagung

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.

Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil - bis hin zu einem Restbetrag von 10 vom Hundert des Jahresbeitrags - erlassen werden, wenn die Einziehung wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Der Beitrag kann vollständig erlassen werden, wenn selbst die Einziehung eines Restbetrags nach Satz 3 wegen einer besonderen wirtschaftlichen Notlage eine unzumutbare Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.

Anträge auf Stundung, teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden; sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

- (2) Über die Ermäßigung von Beiträgen entscheidet der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land unter Zugrundelegung des Berufseinkommens und sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Antragstellers. Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

C. Einzug der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land.
- (2) Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. Fällt der Erste des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.
- (3) Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ab der 2. Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von € 5,00 erhoben. Einzelrechnungen werden nicht erstellt.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die in der Delegiertenversammlung vom 07.12.2005 beschlossene Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land (Zahnärztlicher Anzeiger, Heft 1-2/2006, S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2018 (Zahnärztlicher Anzeiger, Heft 4/2018, S. 24) außer Kraft.